

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

EINKAUFSBEDINGUNGEN

In diesen Einkaufsbedingungen wird Fresenius Kabi Austria GmbH im Folgenden als „Fresenius Kabi“ bezeichnet; „Lieferant“ bezeichnet jene natürliche oder juristische Person, die Waren oder Dienstleistungen an Fresenius Kabi verkauft.

1. LIEFERUNG.

DIE QUALITÄT UND DER ZEITPUNKT DER LIEFERUNG SIND FÜR DIE ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN AUS DIESER VEREINBARUNG VON WESENTLICHER BEDEUTUNG.

Alle Waren sind Delivered Duty Paid („DDP“) (ship to location von Fresenius Kabi) Incoterms 2020 für Inlandslieferungen und Delivered at Place („DAP“) (ship to location von Fresenius Kabi) Incoterms 2020 für grenzüberschreitende Lieferungen zu liefern. Die Gefahr und das Eigentum an den Waren (frei von jeglichen Verbindlichkeiten) gehen mit der Lieferung auf Fresenius Kabi über. Der Lieferant führt keine Lieferungen vor dem/den vereinbarten Liefertermin(en) durch und Fresenius Kabi haftet nicht für jegliche Kosten, die durch Produktion, Installation, Montage, Inbetriebnahme oder andere Arbeiten im Zusammenhang mit solchen Waren vor der Lieferung verursacht werden oder damit einhergehen. Werden Waren nicht bis zu dem in der Vereinbarung festgelegten Datum („Lieferdatum“) geliefert, so ist Fresenius Kabi zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln berechtigt, diese Vereinbarung hinsichtlich der noch nicht ausgelieferten Waren durch schriftliche Mitteilung, die mit Eingang beim Lieferanten wirksam wird, haftungsfrei zu kündigen. In diesem Fall behält sich Fresenius Kabi das Recht vor, Ersatzwaren anderweitig einzukaufen und dem Lieferanten etwaige entstandene Verluste in Rechnung zu stellen. Wenn abzusehen ist, dass der Lieferant das Lieferdatum nicht einhalten wird können, wird der Lieferant (i) umgehend Fresenius Kabi darüber informieren und (ii) den Versand auf Kosten des Lieferanten per Luftfracht oder auf andere Weise beschleunigen, sofern und wie von Fresenius Kabi gefordert. Kann nur ein Teil der Waren am Lieferdatum ausgeliefert werden, informiert der Lieferant Fresenius Kabi und versendet die verfügbaren Waren, sofern er von Fresenius Kabi keine anders lautenden Anweisungen erhält. Fresenius Kabi ist berechtigt, nicht genehmigte Lieferungen von Minder- und Übermengen auf Risiko und Kosten des Lieferanten zu retournieren. Sieht die Vereinbarung vor, dass der Lieferant die Installation, die Inbetriebnahme oder andere Arbeiten ausführt, so sind diese Arbeiten mit guter handwerklicher Qualität und unter Verwendung der geeigneten Materialien durchzuführen. Als Minimalanforderung gilt, dass diese Waren allen geltenden Qualitäts- und Zertifizierungsstandards zu entsprechen haben.

Für sämtliche vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Software („Software“) gewährt der Lieferant Fresenius Kabi und seinen verbunden Unternehmen ein unbefristetes, nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, gebührenfreies, weltweites Recht und eine Lizenz für die Nutzung, Vervielfältigung und Erstellung von abgeleiteten Versionen sowie für Vertrieb, Verkauf, Angebotslegung und Import der Software in Verbindung mit dem Vertrieb und der Betreuung der Waren von Fresenius Kabi, einschließlich und ohne Einschränkung des Vertriebs in elektronischer Form (z. B. über die Website von Fresenius Kabi). Der Lieferant stimmt zu, Fresenius Kabi während der Laufzeit dieser Vereinbarung alle Softwareaktualisierungen und -anpassungen ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen.

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

2. VERPACKUNG UND VERSAND.

Der Lieferant hat die Waren so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Transportschäden vermieden werden und das Entladen, die Rückverfolgung, die Handhabung und die Lagerung erleichtert werden. Sofern von Fresenius Kabi nicht anders angegeben, bezieht sich der Preis im Rahmen dieser Vereinbarung auf das Gewicht der bestellten Waren und umfasst nur das Nettogewicht des bestellten Materials. Etwaige Kosten für Verpackung, Kisten, Handhabung, Lagerung oder sonstige Verpackungsanforderungen sind in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen. Der Lieferant hat alle Behälter mit den erforderlichen Angaben über Verladung, Handhabung und Versand sowie mit Bestellnummern, Freigabenummern, Versanddaten und den Namen des Empfängers und Absenders zu kennzeichnen. Jeder Sendung muss ein individueller Packzettel beiliegen.

3. ABNAHME.

Die Bestellung von Fresenius Kabi, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, ist das Angebot von Fresenius Kabi an den Lieferanten. Mit der Abnahme durch den Lieferanten, entweder durch Bestätigung, Beginn der Dienstleistungen oder Versand der Waren, durch Lieferung jeglicher bestellter Artikel oder auf andere Weise wird die Bestellung von Fresenius Kabi einschließlich dieser Einkaufsbedingungen zu einem verbindlichen Vertrag („Vereinbarung“).

DIESE VEREINBARUNG IST BESCHRÄNKT AUF DIE IN DIESEM DOKUMENT UND SEINEN ANLAGEN ANGEFÜHRTEN BEDINGUNGEN, WELCHE EIN WESENTLICHER BESTANDTEIL DAVON SIND. FRESENIUS KABI STIMMT KEINER VOM LIEFERANTEN VORGESCHLAGENEN ERGÄNZUNG, ÄNDERUNG ODER STREICHUNG (SEI ES IN EINEM ANGEBOT, EINER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, EINER RECHNUNG ODER EINEM ANDEREN DOKUMENT ODER EINER MITTEILUNG) ZU DIESEN EINKAUFSBEDINGUNGEN ZU UND LEHNT DIESE AUSDRÜCKLICH AB. EINE ERKLÄRUNG ODER STELLUNGNAHME DES LIEFERANTEN BEWIRKT KEINE ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, ABÄNDERUNG UND HAT KEINERLEI SONSTIGE AUSWIRKUNG AUF DIESE VEREINBARUNG. WIRD DIESE VEREINBARUNG ALS ANNAHME EINES FRÜHEREN ANGEBOTS DES LIEFERANTEN ANGESEHEN, SO IST DIE ANNAHME AUSDRÜCKLICH AUF DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN BEDINGUNGEN BESCHRÄNKT.

4. ÄNDERUNGEN.

Fresenius Kabi kann jederzeit durch einen schriftlichen und/oder mündlichen Auftrag und ohne Benachrichtigung der Garantiegeber oder Bevollmächtigten die Vertragserfüllung aussetzen, die bestellten Mengen erhöhen oder verringern oder Änderungen im allgemeinen Geltungsbereich dieser Vereinbarung auf eine oder mehrere der folgenden Arten vornehmen: (a) anwendbare Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen; (b) die Art des Versands oder der Verpackung, und/oder (c) den Ort der Lieferung und/oder den Lieferplan. Führt eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Erfüllung dieser Vereinbarung, wird eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises oder Lieferplans oder beider vorgenommen und die Vereinbarung wird entsprechend schriftlich geändert. Ein Anspruch des Lieferanten auf Anpassung ist nur dann gültig, wenn er innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab dem Datum des Erhalts der Änderungsmitteilung durch den Lieferanten geltend gemacht wird, wobei diese Frist jedoch mit schriftlicher Zustimmung von Fresenius Kabi verlängert werden kann. Die Bestimmungen dieses Abschnitts entbinden den Lieferanten nicht davon, die Vereinbarung in der geänderten oder ergänzten Form fortzuführen.

5. INSPEKTION; VERANTWORTUNG FÜR DIE WAREN.

Die Einrichtungen und Anlagen des Lieferanten sowie die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen und zu erwerbenden Waren und Dienstleistungen unterliegen der Inspektion und Abnahme durch Fresenius Kabi. Die Bezahlung der gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen gilt nicht als Abnahme. Waren und Dienstleistungen werden erst dann als abgenommen betrachtet, wenn sie von Fresenius Kabi tatsächlich gezählt, inspiziert und getestet wurden und von Fresenius Kabi als vereinbarungsgemäß befunden wurden. Zurückgewiesene und/oder über die Bestellung hinaus gelieferte Waren sowie vor dem geplanten Lieferdatum gelieferte Waren können, zusätzlich zu Fresenius Kabis' anderen Rechten, auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgesandt werden, einschließlich aller Kosten für das Auspacken, die Untersuchung, das Umpacken und den Weiterversand. Erhält Fresenius Kabi Waren oder Dienstleistungen mit Mängeln oder nicht konformen Abweichungen - unabhängig davon, ob diese bei der Inspektion ersichtlich sind oder nicht -, behält sich Fresenius Kabi das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine erneute Leistung, Rückerstattung oder einen Ersatz sowie die Erstattung von Transportkosten und Schadensersatz zu verlangen. Kein Bestandteil dieser Vereinbarung entbindet den Lieferanten von seinen Verpflichtungen zur Prüfung, Inspektion und Qualitätskontrolle.

Unabhängig von vorherigen Prüfungen oder dem Lieferzeitpunkt gemäß der anwendbaren Incoterm-Kondition trägt der Lieferant alle Risiken des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung für nicht konforme Waren. Dieselben Risiken trägt der Lieferant auch für Waren, die von Fresenius Kabi zurückgewiesen werden. Fresenius Kabi haftet für Verlust, soweit dieser auf grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

6. DIENSTLEISTUNGEN.

(a) Die in der Vereinbarung festgelegte Leistungsbeschreibung, einschließlich des Liefergegenstandes, beschreibt die vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen und die von Fresenius Kabi dafür zu entrichtenden Gebühren. Es werden keine Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht, bevor der Lieferant eine Bestellung von Fresenius Kabi erhält. Der Lieferant nimmt seine Tätigkeiten zu dem in der Vereinbarung genannten Datum auf; sofern die Vereinbarung nicht früher beendet wird, endet sie mit dem Abschluss der Dienstleistungen.

(b) Fresenius Kabi informiert den Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt eines Liefergegenstandes schriftlich darüber, ob dieser abgenommen oder zurückgewiesen wird. Fresenius Kabi kann jeden Liefergegenstand ablehnen, der nicht mit der Leistungsbeschreibung und/oder den Anforderungen von Fresenius Kabi übereinstimmt. Wenn Fresenius Kabi es verabsäumt, den Lieferanten innerhalb der definierten Zeit zu verständigen, gilt der Liefergegenstand als von Fresenius Kabi abgenommen. Wenn Fresenius Kabi den Liefergegenstand zurückweist, so kann Fresenius Kabi entweder die Vereinbarung gemäß Abschnitt 17 beenden oder dem Lieferanten Gelegenheit geben, den Liefergegenstand so zu überarbeiten, dass er für Fresenius Kabi akzeptabel wird.

(c) Der Lieferant gibt Fresenius Kabi mindestens einmal monatlich einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten einschließlich aller Liefergegenstände. Nach angemessener Vorankündigung kann Fresenius Kabi Einsicht in die laufenden Arbeiten des Lieferanten nehmen und Kopien davon erhalten.

(d) Soweit der Lieferant bei der Erfüllung dieser Vereinbarung neue Arbeitsergebnisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entwürfe, Dokumentationen, Software, Kundenlisten, Erfindungen, Schöpfungen, Werke, Geräte, Masken, Modelle, halbfertige Arbeiten und Liefergegenstände

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

(„Arbeitsergebnis“) erstellt, sind alle diese Arbeitsergebnisse Eigentum von Fresenius Kabi. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und überträgt Fresenius Kabi hiermit ausdrücklich alle Rechte, Titel und Ansprüche an dem Arbeitsergebnis und den damit verbundenen Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die der Lieferant an jeglicher Software, welche Teil des Arbeitsergebnisses ist, hat. Der Lieferant verzichtet hiermit auch für immer auf die Geltendmachung aller Urheberpersönlichkeitsrechte, die der Lieferant an den Arbeitsergebnissen haben könnte, auch nach Beendigung seiner Arbeit für Fresenius Kabi. Während und nach der Laufzeit dieser Vereinbarung unterstützt der Lieferant Fresenius Kabi in jeglicher Hinsicht und auf Kosten von Fresenius Kabi bei Sicherung, Erhalt und Verteidigung aller Urheberrechte, Patentrechte, Halbleiterschutzrechte, Geschäftsgeheimnisse und anderer Eigentumsrechte an dem Arbeitsergebnis.

(e) Fresenius Kabi erkennt an, dass der Lieferant mitunter über bereits bestehende geistige Eigentumsrechte verfügen kann, die er in das Arbeitsergebnis gemäß dieser Vereinbarung einbringen möchte oder die für die Nutzung eines solchen Arbeitsergebnisses durch Fresenius Kabi erforderlich sein können („Verwandte Schutzrechte des Lieferanten“). Sofern nicht vorab anders vereinbart, gewährleistet der Lieferant Fresenius Kabi und seinen verbundenen Unternehmen eine unbefristete, unentgeltliche, unwiderrufliche, weltweite, nicht ausschließliche, übertragbare Lizenz zur Nutzung, Offenlegung, Vervielfältigung, Änderung, Lizenzierung und Verbreitung der verwandten Schutzrechte des Lieferanten. Die verwandten Schutzrechte des Lieferanten werden, falls zutreffend, in dieser Vereinbarung ausdrücklich aufgeführt.

7. PREISE UND STEUERN.

(a) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Fresenius Kabi dürfen die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht zu einem höheren Preis in Rechnung gestellt werden, als auf der Vorderseite dieser Vereinbarung angegeben ist. In der Rechnung sind die Transportkosten, einschließlich ausländischer Inlandsfracht und Versicherung, sowie gegebenenfalls Steuern gesondert auszuweisen. Es wird keine Gebühr für Verpackung, Etikettierung, Gebühren, Zölle, Lagerung, Kisten, Expressabfertigung oder Reisen erhoben, es sei denn, dies ist in dieser Vereinbarung angeführt.

(b) Alle Gebühren und Beträge, die von Fresenius Kabi an den Lieferanten zu zahlen sind, sind exklusive Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Verkaufssteuer, Gebrauchssteuer, Verbrauchssteuer oder anderer ähnlicher Steuern (zusammenfassend als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet). Unterliegen die in dieser Vereinbarung beschriebenen Transaktionen einer anwendbaren Form der Mehrwertsteuer, so hat der Lieferant Fresenius Kabi eine Rechnung zukommen zu lassen, in der diese Mehrwertsteuer ausdrücklich ausgewiesen ist und die auch den geltenden Steuervorschriften entspricht („gültige Rechnung“). Unter der Voraussetzung, dass der Lieferant die Mehrwertsteuer (wie oben angegeben) auf einer gültigen Rechnung ausgewiesen hat, wird Fresenius Kabi dem Lieferanten die in Bezug auf diese Zahlung ordnungsgemäß anfallende Mehrwertsteuer bezahlen. Der Lieferant wird keine Steuern in Rechnung stellen oder anderweitig versuchen, diese von Fresenius Kabi einzuheben, für welche Fresenius Kabi dem Lieferanten (i) eine gültige Wiederverkaufs- oder Freistellungsbescheinigung, (ii) einen Nachweis über eine direkte Zahlungsermächtigung, oder (iii) einen anderen, für den Lieferanten akzeptablen Nachweis über die Nicht-Anwendung dieser Steuern vorgelegt hat. Fresenius Kabi behält sich das Recht vor, Zahlungen an den Lieferanten so lange zurückzuhalten, bis der Lieferant eine gültige Rechnung gelegt hat. Hat der Lieferant die Höhe der an Fresenius Kabi verrechneten Mehrwertsteuer falsch festgelegt, so wird die Rechnung korrigiert und:

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

- hat Fresenius Kabi zu viel Mehrwertsteuer bezahlt, wird der Lieferant diesen Mehrwertsteuerbetrag zuzüglich Zinsen an Fresenius Kabi zurückzahlen; oder
- hat Fresenius Kabi weniger als die korrekte Höhe der Mehrwertsteuer bezahlt, so wird Fresenius Kabi den ausstehenden Mehrwertsteuerbetrag nach Erhalt einer gültigen Rechnung bezahlen.

Fresenius Kabi behält sich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, wenn der Vorsteuerabzug verweigert oder die Rückerstattung der Mehrwertsteuer abgelehnt wird, weil der Lieferant keine gültige Rechnung ausgestellt hat.

(c) Im Fall, dass Fresenius Kabi nach geltendem Recht verpflichtet ist, Steuern oder ähnliche Abzüge (einschließlich Zinsen, Strafen und Zuschlägen) auf Zahlungen, die von Fresenius Kabi an den Lieferanten geleistet werden oder zu leisten sind, einzubehalten, ist Fresenius Kabi berechtigt, solche Steuern von solchen Zahlungen abzuziehen, sofern diese Steuern an die zuständigen Steuerbehörden abgeführt werden. In diesem Fall stellt Fresenius Kabi dem Lieferanten von den zuständigen Steuerbehörden ausgestellte Steuerbescheinigungen zur Verfügung, die es dem Lieferanten ermöglichen, einen Anspruch auf Anrechnung von Einkommenssteuern zu begründen (falls zutreffend) sowie die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Lieferanten in einer Gerichtsbarkeit außerhalb des Heimatlandes des Lieferanten zu dokumentieren (falls erforderlich).

(d) Der Lieferant garantiert, dass die Preise für Waren und Dienstleistungen nicht weniger günstig sind als jene Preise, die für Verkäufe oder Dienstleistungen des Lieferanten an andere Kunden gelten, welche gleiche Mengen von grundsätzlich vergleichbaren Produkten oder Dienstleistungen erwerben.

8. RECHNUNGEN.

Die Rechnungen sind elektronisch einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Positionsnummer, Beschreibung der Artikel, Größen, Mengen, Einheitspreise, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten, im Land von Fresenius Kabi gesetzlich vorgeschriebene Angaben und erweiterte Summen sowie alle anderen in dieser Vereinbarung genannten Angaben. Die Zahlung der Rechnung stellt keine Abnahme der Waren oder Dienstleistungen dar und unterliegt der Korrektur von Fehlern, Mängeln, defekten Waren oder anderen Versäumnissen des Lieferanten bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung. Fresenius Kabi begleicht diese Rechnung innerhalb (a) der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Frist oder (b) falls in der Bestellung keine Frist angegeben ist, innerhalb der fünfundsiebzig (75) Tage ab dem Monatsende des Rechnungsdatums oder innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstzahlungsfrist, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

9. AUFRECHNUNGEN.

Fresenius Kabi ist berechtigt, alle Beträge, die der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen Fresenius Kabi oder seine verbundenen Unternehmen aufgrund dieser oder einer anderen Vereinbarung schulden, nach alleiniger Maßgabe von Fresenius Kabi mit offenen Rechnungen zu verrechnen, bis der volle Betrag Fresenius Kabi gutgeschrieben worden ist.

10. KEINE OPEN-SOURCE SOFTWARE.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass sein Softwareprodukt und/oder Software-/Hardwareprodukt, das Fresenius Kabi zur Nutzung oder zum Vertrieb durch Fresenius Kabi zur Verfügung gestellt werden soll (beinhaltet in den Produktpaketen von Fresenius Kabi oder durch Herunterladen von der Website von Fresenius Kabi oder auf andere Weise), nach bestem Wissen und

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

Gewissen und nach angemessener Prüfung und Untersuchung keinen Anteil an Open Source Software (wie unten definiert) enthält, es sei denn, Fresenius Kabi hat eine andere Vorgehensweise schriftlich definiert. **DER LIEFERANT ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, FRESENIUS KABI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIE ANGESTELLTEN, FÜHRUNGSKRÄFTE, VERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTEN, MITARBEITER UND KUNDEN VON FRESENIUS KABI UND IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ZU VERTEIDIGEN, FREIZUSTELLEN UND SCHADLOS ZU HALTEN GEGEN ALLE ANSPRÜCHE, RECHTSPROZESSE, HAFTUNGEN, URTEILE, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH TATSÄCHLICH ANGEFALLENER RECHTSANWALTSKOSTEN), DIE SICH AUS EINER VERLETZUNG JEDLICHER VERPFLICHTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN DES LIEFERANTEN AUS DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN, EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG ALLER ANSPRÜCHE DRITTER IM ZUSAMMENHANG MIT EINER SOLCHEN VERLETZUNG.**

Für die Zwecke dieser Zusicherung und Gewährleistung bezeichnet der Begriff Open-Source-Software jede Software, die gemäß den Bedingungen lizenziert wird, die eine Verpflichtung (a) zur Offenlegung oder Weitergabe des Quellcodes oder (b) zur Gewährung einer Lizenz zum Zweck der Erstellung abgeleiteter Werke, oder (c) zur Gewährung eines Rechts, einer Lizenz, einer Vereinbarung oder einer Immunität in Verbindung mit geistigen Eigentumsrechten begründen können. Open-Source-Software ist beispielsweise und ohne Einschränkung Software, die unter der GNU General Public License („GPL“), der Affero General Public License („AGPL“), der Lesser General Public License („LGPL“), der Common Public License, der Artistic License und der Mozilla Public License lizenziert ist.

11. GEISTIGES EIGENTUM DRITTER.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren und Dienstleistungen keine Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Halbleiterschutzrechte, Handelsnamen, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken oder andere Eigentumsrechte Dritter verletzen und verletzt werden. **DER LIEFERANT ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, FRESENIUS KABI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIE ANGESTELLTEN, FÜHRUNGSKRÄFTE, VERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTEN, MITARBEITER UND KUNDEN VON FRESENIUS KABI UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ZU VERTEIDIGEN, FREIZUSTELLEN UND SCHADLOS ZU HALTEN GEGEN ALLE ANSPRÜCHE, RECHTSPROZESSE, HAFTUNGEN, URTEILE, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH DER TATSÄCHLICH ANGEFALLENEN RECHTSANWALTSKOSTEN) IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEHAUPTETEN VERLETZUNG VON PATENTEN, URHEBERRECHTEN, GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN, HANDELSNAMEN, HALBLEITERSCHUTZRECHTEN, WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSZEICHEN ODER ANDEREN EIGENTUMSRECHTEN DRITTER IN VERBINDUNG MIT GELIEFERTEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE VERWANDTEN SCHUTZRECHTE DES LIEFERANTEN UND DAS ARBEITSERGEBNIS DES LIEFERANTEN.**

12. GARANTIE.

Der Lieferant gewährleistet gegenüber Fresenius Kabi, deren Rechtsnachfolgern und Bevollmächtigten, dass alle Waren (i) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, (ii) allen schriftlichen Vorschlägen und Beschreibungen sowie allen von Fresenius Kabi zur Verfügung gestellten oder vom Lieferanten zur Verfügung gestellten und von Fresenius Kabi genehmigten Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder Modellen entsprechen, (iii) handelsüblich sind, (iv) für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, und (v) neu und nicht aufbereitet oder nachgerüstet sind.

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

Der Lieferant gewährleistet und garantiert außerdem gegenüber Fresenius Kabi, deren Rechtsnachfolgern und Bevollmächtigten, dass der Lieferant Fresenius Kabi zum Zeitpunkt der Lieferung alle vereinbarungsgegenständlichen Waren frei von Pfandrechten, Forderungen oder sonstigen Belastungen überlässt. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass alle Dienstleistungen in guter und fachgerechter Weise von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal erbracht werden.

Die vorstehenden Garantien gelten zusätzlich zu und nicht anstelle von anderen stillschweigenden oder ausdrücklichen Garantien.

Stellt Fresenius Kabi nach begründetem Ermessen fest, dass Waren oder Dienstleistungen nicht den in dieser Vereinbarung festgelegten Garantien entsprechen, kann Fresenius Kabi diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden, und der Lieferant wird Fresenius Kabi alle Verluste, Kosten und Schäden erstatten, welche durch solche nicht konformen Waren oder Dienstleistungen verursacht wurden. Solche Kosten und Schäden können unter anderem, aber nicht nur Kosten, Ausgaben und Verluste von Fresenius Kabi und/oder seinen Kunden umfassen, die durch Folgendes entstehen: (a) Inspektion, Sortierung, Reparatur oder Ersatz von fehlerhaften Waren, Systemen oder Komponenten, die solche fehlerhaften Waren enthalten, (b) Produktionsunterbrechungen oder -verlangsamungen, (c) Entfernung von Komponentensystemen aus dem Herstellungs- oder Montageprozess, (d) Zahlungen an Kunden von Fresenius Kabi im Rahmen von anwendbaren Garantieprogrammen oder -richtlinien und (e) Fresenius Kabi entstehende Kosten für die Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen von einem anderen Lieferanten. Eine Verletzung der vorstehenden Garantien berechtigt Fresenius Kabi zu allen verfügbaren Rechtsmitteln.

13. SERIENFEHLER.

Der Lieferant garantiert, dass die Waren frei von Serienfehlern sein werden. Ein „Serienfehler“ ist ein Mangel, der bei mehr als einem halben Prozent (0,5 %) oder einem in der Spezifikation definierten niedrigeren Prozentsatz der vom Lieferanten an Fresenius Kabi oder seine verbundenen Unternehmen gelieferten Waren desselben oder im Wesentlichen gleichen Typs innerhalb des in den relevanten Spezifikationen angegebenen Zeitraums für Serienfehler oder, falls kein solcher Zeitraum angegeben ist, innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei (3) Monaten auftritt, und der entweder ähnlich oder im Wesentlichen ähnlich ist oder eine ähnliche oder im Wesentlichen ähnliche Ursache hat. Im Falle eines Serienfehlers hat der Lieferant die an Fresenius Kabi gelieferten Waren, welche einen solchen Serienfehler aufweisen, innerhalb der realistischerweise zu erwartenden Lebensdauer dieser Waren auf seine Kosten dringend zu reparieren oder zu ersetzen, und der Lieferant hat Fresenius Kabi darüber hinaus für alle Verluste und Schäden zu entschädigen, einschließlich und ohne Einschränkungen aller Kosten und Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf vom Markt von Waren oder Produkten, in denen die Waren verwendet werden (unabhängig davon, ob sie defekt sind oder nicht) im Zusammenhang mit dem Serienfehler, die Fresenius Kabi entstanden sind.

14. ENTSCHÄDIGUNG.

DER LIEFERANT ENTSCHÄDIGT UND HÄLT FRESENIUS KABI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIE ANGESTELLTEN, FÜHRUNGSKRÄFTE, VERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTEN UND MITARBEITER VON FRESENIUS KABI UND SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SCHADLOS VON ALLEN ANSPRÜCHEN, RECHTSPROZESSEN, HAFTUNGEN, URTEILEN, SCHADENSFORDERUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH DER TATSÄCHLICH ANGEFALLENEN RECHTSANWALTSKOSTEN)

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

EINSCHLIESSLICH TOD ODER VERLETZUNG VON PERSONEN ODER BESCHÄDIGUNG VON SACHGÜTERN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GELIEFERTEN WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN ERGEBEN, ES SEI DENN, SIE WURDEN DURCH DIE ALLEINIGE FAHRLÄSSIGKEIT VON FRESENIUS KABI VERURSACHT. DIESE ENTSCHÄDIGUNG GILT UNABHÄNGIG DAVON, OB DER ANSPRUCH, DER SCHADEN, DIE HAFTUNG ODER DIE AUSGABEN AUF EINEM VERTRAGSBRUCH, EINER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER EINER ANDEREN UNERLAUBTEN HANDLUNG BERUHEN.

DIESER SCHADENSERSATZ BLEIBT AUCH NACH LIEFERUNG UND ABNAHME DER WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN AUFRECHT.

15. SCHÄDEN.

IN DEM VOLLSTÄNDIGEN UMFANG, DER NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG IST, a) HAT DER LIEFERANT IN KEINEM FALL ANSPRUCH AUF INDIREKTE, BESONDERE, NEBEN- ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, NUTZUNG, EINKÜNFEN, GUTEN WILLEN ODER PRODUKTIONSSTILLSTAND, SELBST WENN DER LIEFERANT DARAUF HINGEWIESEN WIRD; UND b) WIRD DIE GESAMTHAFTUNG VON FRESENIUS KABI FÜR SCHÄDEN GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG NICHT DEN PREIS ÜBERSTEIGEN, DER FÜR DIE WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN ANSPRUCH BEGRÜNDEN, VERANSCHLAGT WURDE.

16. GEHEIMHALTUNG.

a) „Vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi“ sind Informationen betreffend Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsverfahren, Technologie, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Finanzen und persönliche Daten im Zusammenhang mit dem Unternehmen oder den Belangen von Fresenius Kabi. Die Bedingungen und das Bestehen dieser Vereinbarung und alles, was von Fresenius Kabi im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, gelten als vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi. Vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi umfassen keine Informationen, (i) die der Lieferant besaß oder kannte, bevor Fresenius Kabi sie dem Lieferanten ohne Verwendungs- oder Offenlegungsbeschränkungen offenlegte; (ii) die ohne unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Lieferanten öffentlich bekannt geworden sind; oder (iii) die der Lieferant unabhängig entwickelt hat, was durch eine angemessene Dokumentation ohne Verwendung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi nachgewiesen wird; (iv) die ausdrücklich durch eine schriftliche Genehmigung von Fresenius Kabi zur Veröffentlichung freigegeben wurden; und (v) die dem Lieferanten rechtmäßig von Dritten nach dem Erhalt von Fresenius Kabi ohne Verwendungs- oder Offenlegungsbeschränkungen zur Verfügung gestellt wurden.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi offenzulegen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um ihre unbefugte Verbreitung sowohl während der Durchführung als auch nach Abschluss oder Beendigung des Vertrags zu verhindern. Ohne den Umfang dieser Verpflichtung einzuschränken, verpflichtet sich der Lieferant, die interne Weitergabe vertraulicher Informationen von Fresenius Kabi auf diejenigen seiner Mitarbeiter und Beauftragten zu beschränken, welche davon Kenntnis haben müssen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Weitergabe auf diese Weise beschränkt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer Parteien als Fresenius Kabi zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi nicht zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

oder zu auseinanderzunehmen und auch nicht zu versuchen, den Quellcode, den Algorithmus oder die Struktur der Objektcode-Teile der vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi abzuleiten oder tatsächlich abzuleiten, es sei denn und nur in einem solchen Ausmaß als eine solche Tätigkeit ungeachtet dieser Einschränkung nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig ist. Ohne den Umfang dieser Verpflichtung einzuschränken, verpflichtet sich der Lieferant, keine Produkte zu entwickeln oder herzustellen, die vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi enthalten. Eine Offenlegung durch den Lieferanten aufgrund der Anordnung oder Forderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle gilt nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung, vorausgesetzt, dass der Lieferant Fresenius Kabi unverzüglich nach Bekanntwerden einer solchen Anordnung oder Forderung (sofern nicht gesetzlich verboten) davon in Kenntnis setzt, um Fresenius Kabi die Möglichkeit zu geben, die Offenlegung anzufechten oder alle verfügbaren Rechtsmittel zu ergreifen.

(c) Jegliche vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi sowie sämtliche Kopien davon verbleiben im Eigentum von Fresenius Kabi und somit werden weder ausdrücklich noch stillschweigend Lizenzen oder andere Rechte an den vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi gewährt oder übertragen.

(d) **ALLE VERTRAULICHEN INFORMATION VON FRESENIUS KABI WERDEN OHNE GEWÄHR UND OHNE AUSDRÜCKLICHE, STILLSCHWEIGENDE ODER SONSTIGE GARANTIE IM BEZUG AUF GENAUIGKEIT ODER LEISTUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT.** Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, nach Erfüllung oder Beendigung der Vereinbarung (nach alleinigem Ermessen von Fresenius Kabi) alle vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Computerprogramme, Dokumentationen, Notizen, Pläne, Zeichnungen und Kopien davon, zu vernichten oder an Fresenius Kabi zurückzugeben und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung eine Bescheinigung über diese Vernichtung vorzulegen.

17. SICHERHEITSVORFALL.

Im Falle eines tatsächlichen oder vermuteten unbefugten und/oder rechtswidrigen Zugriffs, Nutzung, Offenlegung, Zerstörung oder Verlusts von Daten von Fresenius Kabi und/oder von vertraulichen Informationen von Fresenius Kabi (ein „**Sicherheitsvorfall**“) hat der Lieferant Fresenius Kabi innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, nachdem er von dem Sicherheitsvorfall Kenntnis erlangt hat, schriftlich und in angemessener Ausführlichkeit über Folgendes zu informieren: (a) das Ausmaß des Sicherheitsvorfalls und seine wahrscheinlichen Auswirkungen auf Fresenius Kabi; (b) die vom Lieferanten ergriffenen oder zu ergreifenden Gegenmaßnahmen, um den Sicherheitsvorfall zu beheben, und (c) alle anderen Informationen, die realistischerweise notwendig sind, um Fresenius Kabi in die Lage zu versetzen, seinen Verpflichtungen zur Meldung oder zur Information der betroffenen Personen über einen solchen Sicherheitsvorfall gemäß allen anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsgesetzen nachzukommen. Darüber hinaus arbeitet der Lieferant mit Fresenius Kabi zusammen, um auf Anweisung von Fresenius Kabi angemessene kommerzielle Schritte zu unternehmen und bei der Untersuchung, Minderung und Behebung jeglicher Sicherheitsvorfällen behilflich zu sein.

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

18. BEENDIGUNG.

Fresenius Kabi kann diese Vereinbarung jederzeit ganz oder teilweise durch mündliche und/oder schriftliche Mitteilung beenden.

Fresenius Kabi ist berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen, von der Vereinbarung zurückzutreten oder sie ganz bzw. teilweise zu beenden, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die Fresenius Kabi im Rahmen der Vereinbarung oder von Gesetztes wegen zustehen, wenn:

- (a) der Lieferant einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) gegen den Lieferanten ein Insolvenz- oder Konkursverfahren (einschließlich eines freiwilligen Insolvenz- oder Konkursverfahrens) eingeleitet wird; (c) der Lieferant veräußert oder aufgelöst wird;
- (d) eine Pfändung der Vermögenswerte des Lieferanten oder in dessen Namen erfolgt;
- (e) der Lieferant eine nicht genehmigte Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt; oder
- (f) eine andere natürliche oder juristische Person als diejenige, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Kontrolle über den Lieferanten hat, die Kontrolle über den Lieferanten erlangt.

Die Zusicherungen, Gewährleistungen, Entschädigungen und anderen Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Zusammenhangs die Zahlung und/oder die Beendigung dieser Vereinbarung überdauern sollen, bestehen fort, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verpflichtungen in den Abschnitten 2(b), 6(d), 6(e), 9-18, 26, 28, 31 und 32 dieser Vereinbarung.

19. RECHT AUF AUDIT.

Der Lieferant und seine Subunternehmer sind verpflichtet, genaue Aufzeichnungen und Bücher zu führen, aus denen alle Gebühren und damit zusammenhängenden Ausgaben hervorgehen, die bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstanden sind. Diese Aufzeichnungen müssen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen und -verfahren geführt werden. Fresenius Kabi hat das Recht, diese Aufzeichnungen einzusehen und während eines Zeitraums von drei (3) Jahren ab dem Datum dieser Vereinbarung in den Geschäftsräumen des Lieferanten oder eines Subunternehmers zu Geschäftszeiten Audits durchzuführen oder diese Audits an Dritte zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich im Falle von finanziellen Enthüllungen, die sich aus einem Audit ergeben, alle Rückforderungen sowie angemessene Auditkosten in vollem Umfang zu erstatten. Fresenius Kabi behält sich das Recht vor, die Zahlungsfristen so lange zu verlängern, bis die Korrekturen vorgenommen wurden.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind in allen Unterverträgen des Lieferanten zu berücksichtigen.

20. VERSICHERUNG.

- (a) Der Lieferant unterhält die folgenden Versicherungen bei für Fresenius Kabi akzeptablen Versicherungsunternehmen mit einem Mindestrating von A.M. Best von A-,VII: (i) eine Arbeiterunfallversicherung, die Berufskrankheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen abdeckt, und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR;
- (ii) eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung nach dem ISO (Insurance Services Office) Formular für allgemeine gewerbliche Haftpflicht, einschließlich Deckung für Betriebsstätten und

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

Betriebsvorgänge, vertragliche Haftung, Sachschäden im weitesten Sinne sowie für Produkte und abgeschlossene Betriebsvorgänge mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR je Schadensfall, 2.000.000 EUR insgesamt für allgemeine Schäden und 2.000.000 EUR für Produkte/abgeschlossene Betriebsvorgänge insgesamt sowie eine vertragliche Haftpflichtdeckung für die Entschädigungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung;

(iii) wenn der Lieferant im Rahmen dieser Vereinbarung professionelle Dienstleistungen erbringt, unterhält er eine Berufshaftpflichtversicherung, welche die Haftung aus fahrlässigen Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen abdeckt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen, mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR je Schadensfall und 2.000.000 EUR insgesamt, unabhängig davon, ob diese Deckung in einer separaten Police enthalten ist oder in die allgemeine Haftpflichtversicherung des Lieferanten aufgenommen wird; und

(iv) wenn ein zugelassenes Fahrzeug in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung benutzt wird, unterhält der Lieferant eine Kfz-Haftpflichtversicherung, die alle eigenen, gemieteten, geleasteten und nicht-eigenen Fahrzeuge mit folgenden Mindestdeckungssummen abdeckt: Personen- und Sachschäden mit einer kombinierten Einzeldeckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR pro Schadensfall, oder, wenn die Deckungssummen pro Person und pro Unfall abgeschlossen werden, mindestens 1.000.000 EUR pro Person und pro Unfall für Personenschäden und 1.000.000 EUR pro Unfall für Sachschäden.

Die Nutzung einer Dach- oder Exzedenten-Haftpflichtversicherung zur Erreichung der oben genannten Haftungsgrenzen ist akzeptabel, sofern diese Dach- oder Exzedenten-Haftpflichtversicherung die oben genannten Anforderungen an die einzelnen Verträge erfüllt.

(b) Der Lieferant erklärt einen Verzicht auf den Forderungsübergang gegenüber Fresenius Kabi in Bezug auf die in Abschnitt 19(a)(i) oben genannte Versicherung und benennt Fresenius Kabi und seine Angestellten, Führungskräfte, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen als zusätzliche Versicherte in allen anderen genannten Versicherungen.

(c) Die Versicherung des Lieferanten wird als primär bezeichnet. Etwaige Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten und verringern oder ersetzen nicht die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen oder Entschädigungsanforderungen.

(d) Der Lieferant nimmt keine Bestellung an und erbringt keine Dienstleistungen, bevor er nicht eine Versicherung gemäß den in diesem Abschnitt genannten Formen und Arten abgeschlossen hat. Unverzüglich nach Beginn dieser Vereinbarung und auf begründete Aufforderung von Fresenius Kabi wird der Lieferant Fresenius Kabi entsprechende Bescheinigungen oder andere Nachweise über die oben genannten Versicherungsdeckungen vorlegen.

(e) Der Lieferant informiert Fresenius Kabi mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über den Ablauf, die Kündigung, wesentliche nachteilige Änderungen oder die Beendigung einer Versicherungspolize, die einen der oben genannten Versicherungsschutze bietet.

(f) Der Abschluss und die Aufrechterhaltung der in diesem Abschnitt genannten Versicherungen schränkt die Haftung des Lieferanten aufgrund dieser Vereinbarung oder anderweitig weder ein noch beeinträchtigt er sie.

EINKAUFSDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

21. WERKZEUGE UND DOKUMENTE.

Alle von Fresenius Kabi bereitgestellten Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen und Daten sowie alle Werkzeuge, Matrizen, Formen, Schablonen, Vorrichtungen, Muster, Maschinen, Spezialprüfgeräte, Spezialgewindebohrer und Lehren, die von Fresenius Kabi bereitgestellt, bezahlt oder Fresenius Kabi in Rechnung gestellt wurden oder deren Kosten amortisiert wurden, gelten als Eigentum von Fresenius Kabi und werden als vertrauliche Informationen von Fresenius Kabi behandelt.

22. SICHERHEITSDATENBLÄTTER.

Der Lieferant stellt elektronisch ein Sicherheitsdatenblatt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Chemikalien zur Verfügung, die in den Ländern, in die diese Chemikalien geliefert werden, durch Vorschriften geregelt sind. Der Lieferant bestätigt mit der Abnahme dieser Vereinbarung, dass die erworbenen Chemikalien in dem betreffenden Land rechtlich zulässig verwendet werden dürfen oder einer Ausnahmeregelung unterliegen und dass diese Ausnahmeregelung auf dem Sicherheitsdatenblatt angegeben ist.

23.A EINHALTUNG VON GESETZEN.

Der Lieferant wird sicherstellen und stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Führungskräfte, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Beauftragten sowie Subunternehmer und sonstige Dritte, die in seinem Namen handeln und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Fresenius Kabi eingesetzt werden (die „Bevollmächtigten“), [handeln] [versenden, lagern, handhaben,] [vertreiben, verkaufen, fördern und vermarkten], [liefern] [und die Produkte produzieren] 2 nur in voller Übereinstimmung mit [den Registrierungen und] allen anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze zum fairen Wettbewerb und zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption [, insbesondere] [den UK Bribery Act 2010 in seiner geänderten Fassung] [und] [den US Foreign Corrupt Practices Act 1977 in seiner geänderten Fassung, 15 U. S.C. §§ 78dd-1, et seq] 3 sowie die Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Gesetze zum Schutz der Menschenrechte und die Datenschutzgesetze (die „anwendbaren Gesetze“).

Korruptionsbekämpfung: Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung weder direkt noch indirekt Zahlungen, Zuwendungen, Geschenke oder Wertgegenstände an Beamte oder Angestellte von Regierungen, politischen Parteien oder internationalen Organisationen, an Krankenhäuser, Ärzte oder andere Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenversicherungen oder deren Angestellte oder ähnliche Anbieterorganisationen, Kunden oder andere Personen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schmiergelder, Beeinflussung oder Erleichterung, Bestechung, Rabatte oder Rückvergütungen) tätigen oder anbieten zum Zwecke der Erlangung oder Bezahlung von Registrierungen, medizinischer Versorgung, vorteilhafter Behandlung bei der Erlangung oder Aufrechterhaltung von Geschäften oder sonstiger Konzessionen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass seine Bevollmächtigten dies nicht tun. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Bevollmächtigten in Bezug auf die geltenden Gesetze angemessen zu schulen und eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung seiner eigenen Geschäftspartner durchzuführen.

Verhaltenskodex für Drittparteien: Der Lieferant hat den Verhaltenskodex für Dritte der Fresenius Kabi Gruppe (den „Kodex“) einzuhalten und sicherzustellen, dass seine Bevollmächtigten ihn einhalten. Ein Exemplar des Kodex in seiner derzeit gültigen Fassung ist dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt

EINKAUFSDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

und kann unter folgender Adresse eingesehen werden <https://www.fresenius-kabi.com/documents/Fresenius-Kabi-Third-Party-Code-of-Conduct.pdf>. Auf Verlangen von Fresenius Kabi bestätigt der Lieferant schriftlich, dass er und die Bevollmächtigten den Kodex einhalten, einschließlich aller aktualisierten Fassungen des Kodex, die dem Lieferanten von Fresenius Kabi regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Beendigung auf Grund von Nichteinhaltung: Im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Kodex der oben genannten Anforderungen an die Einhaltung der Gesundheitsvorsorge oder gegen geltende Gesetze oder die oben genannten Bestimmungen ist Fresenius Kabi berechtigt, diese Vereinbarung aus begründetem Anlass durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Audit: Der Lieferant ist verpflichtet, mit Fresenius Kabi, einem seiner verbunden Unternehmen oder einem in ihrem Namen handelnden Auditor in vollem Umfang zu kooperieren und schlüssige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Fresenius Kabi oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Auditor eine Überprüfung des Geschäftspartners bezüglich der Einhaltung des Kodex, der oben genannten Anforderungen an die Einhaltung der Gesundheitsvorsorge und der geltenden Gesetze durch den Lieferanten und seine Bevollmächtigten veranlasst, insbesondere im Hinblick auf die vom Lieferanten ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Einhaltung. Fresenius Kabi kündigt dem Lieferanten geplante Audits mit angemessener Vorlaufzeit an. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der Nichteinhaltung geltender Gesetze und des Kodex kann Fresenius Kabi ohne vorherige Ankündigung Audits durchführen.

Kartellschäden: Wird dem Geschäftspartner nachgewiesen, dass er im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise getroffen hat, die eine kartellrechtlich verbotene Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so hat er 10 % der nach dieser Vereinbarung in Rechnung gestellten Beträge als pauschalierten Schadensersatz an Fresenius Kabi zu zahlen, sofern nicht eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird.⁴

23.B MENSCHENRECHTE UND UMWELTSCHUTZ.

Der Lieferant hat in seinem Einflussbereich die Menschenrechte zu respektieren und die nachstehend definierten Umweltstandards einzuführen und aufrechterhalten. Er darf deren Verletzung weder verursachen noch dazu beitragen oder sich an deren Verletzung beteiligen. Der Lieferant hat alle Menschenrechts- und Umweltaspekte, die im Verhaltenskodex für Dritte von Fresenius Kabi¹ unter „Umweltverantwortung (Abschnitt 5)“ und „Beschäftigungsstandards, Menschenrechte (Abschnitt 17)“ aufgeführt sind, sowie das deutsche Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und andere einschlägige Gesetze innerhalb der geltenden Rechtsordnung einzuhalten und sicherzustellen, dass seine Bevollmächtigten, einschließlich seiner Subunternehmer, diese ebenfalls einhalten (im Folgenden: „Menschenrechte und Umwelt“). Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Managementsystem für Menschenrechte und Umweltschutz einzurichten, einen seiner Größe und seinem Geschäfts- bzw. Risikoprofil angemessenen Sorgfaltsprozess für Menschenrechte und Umweltschutz zu implementieren und aufrechtzuerhalten, Risiken für Menschenrechte und Umwelt zu identifizieren, zu verhindern und zu mindern und nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in seinem eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu behandeln. Der Lieferant hat die Verpflichtungen, die den in diesem Abschnitt [X] enthaltenen entsprechen, in seiner gesamten Lieferkette umzusetzen und seine Subunternehmer zur Erfüllung dieser anzuhalten.

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

Der Lieferant hat potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen seiner Aktivitäten auf Menschenrechte und Umwelt zu identifizieren, zu bewerten, zu behandeln und darüber zu berichten. Der Lieferant hat mit Fresenius Kabi in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und das Unternehmen in seinen Bemühungen zu unterstützen, die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes entlang seiner Lieferkette sicherzustellen. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, sich über potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zu beschweren und ihnen Zugang zum Beschwerdemechanismus von Fresenius Kabi gewähren, ohne dass es zu Vergeltungsmaßnahmen oder deren Androhung kommt.

Im Falle tatsächlicher oder potenzieller Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz im eigenen Unternehmen oder in der Lieferkette informiert der Lieferant Fresenius Kabi über nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt sowie über die entsprechenden Schritte, die er unternommen hat, um die Ursachen der Verstöße zu behandeln, zu beenden und abzumildern. Wenn, nach alleinigem Ermessen von Fresenius Kabi, die vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen zur Beendigung, Verhinderung und/oder Milderung von Menschenrechts- und Umweltverstößen fortlaufend unwirksam und unangemessen erscheinen, kann Fresenius Kabi diese Vereinbarung vorübergehend aussetzen, bis die Verstöße abgestellt sind. Im Falle schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltschutz und dem Versäumnis des Lieferanten, diese angemessen zu beheben und innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen zu ergreifen, kann Fresenius Kabi diese Vereinbarung beenden. Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz und/oder schwerwiegender tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen sowie der mangelnden Bereitschaft des Lieferanten, diese angemessen zu beheben und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, kann Fresenius Kabi alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien beenden. Ein schwerwiegender Verstoß und/oder eine schwerwiegende nachteilige Auswirkung ist eine nachteilige Auswirkung auf Umwelt oder auf Menschenrechte, die aufgrund ihrer Art besonders erheblich ist oder eine große Anzahl von Personen oder ein großes Umweltgebiet betrifft oder die irreversibel ist oder deren Behebung durch die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der vor der Auswirkung bestehenden Situation erforderlich sind, besonders schwierig ist.

Der Lieferant hat Fresenius Kabi in regelmäßigen Abständen relevante und angemessene Informationen über seine Geschäftstätigkeit, soziale Belange, Umweltfragen und vorhersehbare negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zur Verfügung zu stellen. Um die Einhaltung dieser Klausel durch den Lieferanten zu überprüfen, kann Fresenius Kabi vom Lieferanten Informationen über dessen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt anfordern und einholen, einschließlich Informationen über jegliche Änderungen in Bezug auf den Betrieb, die Aktivitäten oder das Betriebsumfeld und die Unternehmensführung. Fresenius Kabi kann die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes durch den Lieferanten, wie in dieser Klausel definiert, mittels Audit überprüfen. Fresenius wird den Lieferanten mit angemessener Vorlaufzeit von geplanten Audits in Kenntnis setzen. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt kann Fresenius Kabi Audits ohne vorherige Ankündigung durchführen. Der Lieferant hat mit Fresenius Kabi und seinen bevollmächtigten verbundenen Unternehmen oder einem in ihrem Namen handelnden Auditor in Bezug auf den Prüfungsgegenstand vollumfassend zu kooperieren und schlüssige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

Sollte Fresenius Kabi von einer Klage, einem Antrag eines Dritten oder einer behördlichen Maßnahme in Bezug auf eine tatsächliche oder potenzielle Verletzung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten („Ansprüche Dritter“) in Kenntnis gesetzt werden, wird der Lieferant Fresenius Kabi und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter auf eigene Kosten verteidigen, entschädigen und von allen derartigen Ansprüchen Dritter freistellen.

¹ Verfügbar unter [Third Party Code Of Conduct - Fresenius Kabi Global \(fresenius-kabi.com\)](https://www.fresenius-kabi.com)

24. WERBUNG/VERÖFFENTLICHUNGEN.

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Fresenius Kabi in keiner Weise für diese Vereinbarung oder einen Teil davon werben, ihn veröffentlichen oder Informationen darüber herausgeben. Der Lieferant darf den Namen von Fresenius Kabi in keiner Weise verwenden, insbesondere nicht für eine allgemeine oder beispielhafte Auflistung der Kunden des Lieferanten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Fresenius Kabi. Diese Vereinbarung gewährt oder überträgt kein Recht zur Verwendung von Marken, Handelsnamen, Logos, Dienstleistungsmarken oder anderen Marken von Fresenius Kabi oder seinen verbundenen Unternehmen in der Werbung, in Veröffentlichungen, bei Werbeaktivitäten oder zu anderen Zwecken. Jeder Verstoß gegen diesen Abschnitt gilt als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung.

25. ABTRETUNG; UNTERVERTRÄGE; UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung von Fresenius Kabi diese Vereinbarung oder ein Recht oder eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder jeglichen Teil davon, einschließlich der Forderungen, abzutreten, zu übertragen, Unteraufträge zu vergeben oder zu delegieren. Jede Abtretung ohne die schriftliche Zustimmung von Fresenius Kabi ist nichtig und hat keine bindende Wirkung für Fresenius Kabi.

Kein vom Lieferanten abgeschlossener Untervertrag entbindet den Lieferanten von seinen Verbindlichkeiten und/oder Verpflichtungen. Der Kauf von Teilen und Materialien zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist nicht als Abtretung oder Untervertrag auszulegen. Fresenius Kabi ist berechtigt, die Vereinbarung oder ihre Rechte, Interessen, Pflichten oder Verpflichtungen ganz oder teilweise (i) an ein verbundenes Unternehmen oder (ii) in Verbindung mit einer Unternehmensumstrukturierung, einem Erwerb, einer Fusion oder einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte einer Abteilung oder eines Geschäftsbereichs abzutreten.

Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ bedeutet in Bezug auf eine Partei jedes Unternehmen oder andere juristische Person, die diese Partei jetzt oder in Zukunft kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei „Kontrolle“ den direkten oder indirekten Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder ähnlicher Anteile bedeutet, die für die Wahl der Führungskräfte oder anderer Personen mit ähnlichen Funktionen stimmberechtigt sind. Ein Unternehmen wird nur so lange als verbundenes Unternehmen betrachtet, wie eine solche Kontrolle besteht.

EINKAUFSBEDINGUNGEN FRESENIUS KABI AUSTRIA GMBH

Diese Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ab dem 19.02.2024 für Fresenius Kabi Austria GmbH.

26. ANWENDBARES RECHT.

Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen von ÖSTERREICH mit Ausnahme der gesetzlichen Kollisionsnormen, die auf der Identität von Fresenius Kabi beruhen, und ist entsprechend auszulegen. Auf Rechte, Rechtsmittel und Garantien, die Fresenius Kabi von Rechts wegen zustehen, kann Fresenius Kabi nur schriftlich in einem Nachtrag oder einer Änderung dieser Vereinbarung verzichten oder diese ändern. Fresenius Kabi.